

k. k. Appellationsgericht in Wien, von jenen in Bosnien an das von Zara) und eventuell bei widersprechenden Entscheidungen an den obersten Gerichtshof in Wien

Für die italienischen Consulate, deren Urtheile erst von 1500 Francs an appellabel sind, ist die zweite Instanz in Ancona, für die französischen in Aix (bei welchen beiden Obergerichten die Processe nochmals schriftlich oder mündlich verhandelt werden), für die deutschen in Stettin, für die in den türkischen Provinzen residirenden russischen Consulate bei dem im Namen der russischen Botschaft Recht sprechenden General-Consulate in Constantinopel und für dieses selbst in St. Petersburg (was aber demnächst geändert werden soll), für die englischen Consulate der ganzen Levante bei dem als oberstes Consulargericht fungirenden General-Consulate in Constantinopel und für dieses selbst in London, jedoch nur in Rechtsstreiten über mehr als 500 Pfd. Sterling.

In Seesachen wird nach den heimatlichen Seegesetzen verfahren. Oesterreich und Ungarn besitzen kein eigentliches Seerecht, und die k. und k. Consulate richten sich daher nach einzelnen Verordnungen, nach dem französischen See-Codex und nach dem Herkommen. Sie verfahren in Seerechtsfällen immer mit sachverständigen Beisitzern, gleichwie die übrigen Consulate.

In Strafsachen ist die Competenz der Consulate sehr verschieden. Die österreichisch - ungarischen Consulate fungiren da nur als Einzelgerichte; sie sind mehr als politische, wie als gerichtliche Behörden, nur in Uebertretungsfällen zum ganzen Verfahren und zur Urtheilsfällung competent, und da bildet die k. und k. Botschaft in Constantinopel die zweite Instanz. Bei Vergehen und Verbrechen haben sie nur die Voruntersuchung zu führen, und das weitere Verfahren dem k. k. Landesgerichte in Triest oder dem Heimatsgerichte des Inculpaten zu überlassen.

Die fremden Consulate haben meistens grössere Befugnisse. Die italienischen und deutschen z. B. richten in Uebertretungsfällen allein und ohne Appell; bei Vergehen urtheilen sie mit zwei Beirichtern, unter Vorbehalt der Appellation (nach Ancona, resp. nach Stettin), und nur Verbrechen liegen ausserhalb ihrer Competenz.